

L 11 KR 2208/09

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 KR 2208/09

Datum

27.07.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#), da die Klägerin zum Personenkreis des [§ 183 SGG](#) gehört. Der Senat erachtet es als sachgerecht, dass der Klägerin ihre außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten sind, da ihr Rechtsmittel nicht erfolgreich war. Der Streitwertbeschluss vom 2. Juli 2009 (L 11 KR 2257/09 W-A) wird daher aufgehoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2009-07-27